



GEMEINDE TEUFEN

Gemeindeordnung der Gemeinde Teufen

Totalrevision 2023

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Teufen beschliessen, gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (bGS 151.11):

A. Grundlagen / Allgemeines

Art. 1¹

Zweck

¹ Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation von Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten der Gemeinde Teufen im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

² Sie schafft die Grundlagen für eine wirkungsorientierte Gemeindeführung.

Art. 2²

Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und umfasst sämtliche Personen mit Wohnsitz in Teufen AR. Sie erfüllt alle örtlichen Aufgaben, die nicht vom Bund oder vom Kanton wahrgenommen werden und die nicht sinnvollerweise Privaten überlassen bleiben.

Art. 3

Umwelt

Die Gemeinde setzt sich aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein. Sie setzt sich für die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen ein.

Art. 4³

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) Die Gesamtheit der Stimmberechtigten;
- b) der Gemeinderat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

¹ vgl. Art. 102 Abs. 1 Kantonsverfassung (bGS) und Art. 4 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

² vgl. Art. 100 Abs. 1, 2 und 3 Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 2 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

³ vgl. Art. 13 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

B. Die Stimmberechtigten

Art. 5

Gesamtheit der
Stimmberechtigten

¹ Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer gemäss den Voraussetzungen der Kantonsverfassung, welche den Wohnsitz in der Gemeinde haben.

² Ausländerinnen und Ausländer erhalten das Stimmrecht gemäss den Voraussetzungen der Kantonsverfassung.

³ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte bei Wahlen und in Sachfragen an der Urne aus.

Art. 6⁴

Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen:

- a) Die verfassungsmässige Zahl der Mitglieder des Kantonsrates;
- b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 7⁵

Obligatorisches
Referendum

Die Stimmberechtigten entscheiden über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie Erwerb oder Verkauf von Baurechten mit einem Handänderungswert von über Fr. 500'000.-- ausserhalb der Bauzone und von über Fr. 2'000'000.-- innerhalb der Bauzone;
- c) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen von über Fr. 500'000.--;
- d) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen von über Fr. 200'000.--;
- e) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht;
- f) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter;
- g) Voranschlag und Steuerfuss;
- h) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen;
- i) Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden;

⁴ vgl. Art. 15 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

⁵ vgl. Art. 15 und Art. 17 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

- j) Geschäfte, die durch besondere gesetzliche Bestimmungen der Volksabstimmung unterliegen.

Art. 8⁶

Fakultatives Referendum

Wenn mindestens 100 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie Erwerb oder Verkauf von Baurechten mit einem Handänderungswert von Fr. 250'000.-- bis Fr. 500'000.-- ausserhalb der Bauzone und von Fr. 1'000'000.-- bis Fr. 2'000'000.-- innerhalb der Bauzone;
- b) neue, einmalige Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen über Fr. 250'000.-- bis Fr. 500'000.--;
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen über Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.--;
- d) die Jahresrechnung;
- e) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht.

C. Das Initiativrecht⁷

Art. 9

Gegenstand,
Unterschriftenzahl

¹ Mit einer Initiative können verlangt werden:

- a) Änderungen der Gemeindeordnung;
- b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

² Eine Initiative muss von mindestens 150 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Art.10

Form

¹ Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

² Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

⁶ vgl. Art. 17 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

⁷ vgl. Art. 51, 52, 55 und 106 Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 49, 50 und 57 Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

	Art.11
Verfahren	<p>¹ Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.</p> <p>² Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht; b) übergeordnetem Recht widerspricht; c) undurchführbar ist. <p>³ Initiativen sind möglichst rasch zu behandeln.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12).</p>

	Art.12
Gegenvorschlag, doppeltes Ja	<p>¹ Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.</p> <p>² Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten (Stichfrage).</p>

D. Die Mitwirkungsrechte

	Art. 13
Volksdiskussion	<p>Wer in der Gemeinde wohnt, kann zu Sachvorlagen, die den Stimmberechtigten zu unterbreiten sind, dem Gemeinderat schriftlich Anträge einreichen.</p>
	Art. 14
Petition	<p>¹ Jede Person hat das Recht, Eingaben an Behörden zu richten und dafür Unterschriften zu sammeln. Es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen.</p> <p>² Die Behörden haben die Pflicht, Petitionen inhaltlich zu prüfen und möglichst rasch zu beantworten.</p>
	Art.15
Vernehmlassungen	<p>Bei Vorlagen zu allgemeinverbindlichen Reglementen sowie bei anderen wichtigen Geschäften kann der Gemeinderat die interessierten Kreise zur Vernehmlassung einladen. Er veröffentlicht die Ergebnisse des Verfahrens.</p>

E. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 16

Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Art. 17⁸

Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsprüfungskommission

- a) prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes. Sie zieht für die Prüfung der Jahresrechnung ein anerkanntes Revisionsunternehmen bei;
- b) prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates, der Kommissionen sowie der gesamten Gemeindeverwaltung in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen, der Verfahrensvorschriften, der Methodik und Lückenlosigkeit, der Finanzkompetenzen und der wirkungsorientierten Verwaltungsführung;
- c) erstattet den Stimmberechtigten jährlich schriftlich Bericht und stellt wenn nötig Anträge für erforderliche Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören;
- d) erstellt nach Ablauf eines Amtsjahres einen Detailbericht zuhanden des Gemeinderates mit Empfehlungen oder Anträgen;
- e) hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen sowie der zu prüfenden Zweckverbände. Die eigenen Protokolle und wichtige Akten werden jeweils fünf Jahre nach Ablauf des Amtsjahres der Gemeindekanzlei zur Archivierung übergeben.

F. Der Gemeinderat

Art. 18

Zusammensetzung, Amtsdauer

¹ Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

² In den Gemeinderat ist wählbar, wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

³ Als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident ist auch wählbar, wer noch keinen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die gewählte Person hat ihren Wohnsitz spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantritts in die Gemeinde zu verlegen. Andernfalls kann das Amt nicht ausgeübt werden.

⁴ Der Gemeinderat konstituiert sich selbst, insbesondere weist er seinen Mitgliedern Ressorts zu und regelt die Stellvertretungen.

⁵ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt am 1. Juni eines Jahres.⁹

⁸ Vgl. Art. 23 Gemeindegesetz (bGS 151.11) und Art. 38 Finanzhaushaltsgesetz (bGS 612.0)

⁹ vgl. Art. 7 Abs. 1 Gemeindegesetz (bGS 151.11) und Art. 65 Kantonsverfassung (bGS 111.1)

⁶ Rücktritte sind bis spätestens Ende November schriftlich einzureichen.¹⁰

Art. 19

Aufgaben
und Befugnisse

Der Gemeinderat ist als vollziehende Behörde für die Führung der Gemeinde zuständig. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind. Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Strategische Planung und Steuerung der Entwicklung der Gemeinde; er führt die Gemeindeverwaltung;
- b) Vollzug des eidgenössischen, des kantonalen und des kommunalen Rechts;
- c) Vertretung der Gemeinde nach innen und aussen und Wahrung der Interessen der Gemeinde;
- d) Erarbeitung und Begutachtung der Erlasse und Beschlüsse zuhanden der Stimmberechtigten;
- e) Ausarbeitung des Voranschlags und der Finanzplanung zuhanden der Stimmberechtigten;
- f) Ankauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie Erwerb oder Verkauf von Baurechten mit einem Handänderungswert bis zu Fr. 250'000.-- und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums bis zu Fr. 500'000.-- in der Nichtbauzone und bis zu Fr. 1'000'000.-- und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums bis zu Fr. 2'000'000.-- in der Bauzone;
- g) Entscheid über neue, einmalige Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen bis zu Fr. 250'000.-- und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums bis zu Fr. 500'000.--;
- h) Entscheid über neue, wiederkehrende Ausgaben oder Verminderung von Einnahmen bis zu Fr. 100'000.-- und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums bis zu Fr. 200'000.--;
- i) Entscheid über gebundene Ausgaben und Umschichtungen des Finanzvermögens ohne betragliche Beschränkung;
- j) Gewährung von Nachtragskrediten und Zusatzkrediten zu Objektkrediten im Rahmen seiner ordentlichen Finanzkompetenzen, unabhängig von der Höhe des Grundkredites;
- k) Genehmigung der Jahresrechnung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- l) Erlass eines Personalreglements für das gesamte Gemeindepersonal;
- m) Wahl der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie der Delegierten; Genehmigung der entsprechenden Pflichtenhefte;
- n) Anstellung und Entlassung der leitenden Angestellten; Festlegung der Anstellungsbedingungen;
- o) Bezeichnung der amtlichen Publikationsorgane;

¹⁰ vgl. Art. 42bis Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (bGS 131.12)

- r) Bewilligung von Kundgebungen auf öffentlichem Grund; sie sind zu gestatten, wenn ein geordneter Ablauf gesichert und die Beeinträchtigung Dritter zumutbar erscheint.¹¹

Art. 20¹²

Ausserordentliche Lagen

¹ Der Gemeinderat ergreift auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage Massnahmen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden ernsthaften Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu begegnen.

² Er ist nicht an seine normalen Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.

Art. 21

Einberufung der Sitzungen,
Beschlussfähigkeit

¹ Der Gemeinderat führt seine Verhandlungen, sooft es die Geschäfte erfordern; die Sitzungen sind nicht öffentlich.¹³

² Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verhandlung teilnimmt. Wenn die Umstände es erfordern, kann der Gemeinderat Geschäfte in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder mit anderen Mitteln wie schriftlich in Form eines Zirkularverfahrens beschliessen.

³ Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

⁴ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und ausreichend über seine Tätigkeit und Beschlüsse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 22

Büro des
Gemeinderates

¹ Das Büro des Gemeinderates besteht aus dem Gemeindepräsidium, dem Vizepräsidium des Gemeinderates und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber oder deren/dessen Stellvertretung mit beratender Stimme.

² Das Büro des Gemeinderates vollzieht die ihm durch den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

³ Der Gemeinderat erlässt einen Aufgabenbeschrieb für das Büro des Gemeinderates und überprüft diesen periodisch.

Art. 23¹⁴

Gemeindepräsidium

¹ Das Gemeindepräsidium wird als Vollamt geführt. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt die durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Funktionen aus. Sie oder er präsidiert den Gemeinderat und leitet, plant und koordiniert die Arbeiten. Sie oder er ist berechtigt, an den Sitzungen der Ressorts, der Kommissionen

¹¹ vgl. Art. 17 Abs. 2 Kantonsverfassung (bGS 111.1)

¹² vgl. Art. 20 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

¹³ vgl. Art. 7 Abs. 2 Informationsgesetz (bGS 133.1)

¹⁴ vgl. Art. 21 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

und der Arbeitsgruppen teilzunehmen. Dem Gemeindepräsidium obliegt die Koordination der Ressorts und die Überwachung der Geschäftsabläufe in der Gemeindeverwaltung.

² Das Gemeindepräsidium ist befugt und verpflichtet, in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen. Der Gemeinderat ist von Beschlüssen ohne Verzug in Kenntnis zu setzen.

Art. 24¹⁵

Gemeindekanzlei

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeinschreiber leitet die Gemeindekanzlei. Sie oder er führt das Protokoll des Gemeinderates und hat beratende Stimme. Sie oder er bereitet die Geschäfte des Gemeinderates vor und fertigt die Beschlüsse aus. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber koordiniert die Information zuhanden der Medien und der Bevölkerung. Die übrigen Funktionen werden durch den Gemeinderat zugewiesen, soweit sie nicht durch die Gesetzgebung bestimmt sind.

G. Organisation

Art. 25

Grundsätze

¹ Die Organisationsstruktur besteht - nebst dem Gemeinderat - aus Ressorts, Kommissionen, Arbeitsgruppen und der Verwaltung.

² Ein Ressort wird durch ein Mitglied des Gemeinderates geführt und umfasst eine oder mehrere Kommissionen sowie die zugeordneten Verwaltungsstellen.

³ Für zeitlich begrenzte Aufgaben grösseren Umfangs setzt der Gemeinderat Arbeitsgruppen ein und definiert deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Vertretungen und Delegierten in Zweckverbänden.

⁵ Der Gemeinderat legt die Details der Organisation in einem Geschäftsreglement, sowie in dessen Bestandteilen Organigramm (Aufgaben und Führungsbereiche) und Funktionendiagramm (Kompetenzen und Verantwortung), fest.

Art. 26

Ressorts

¹ Der Gemeinderat organisiert sich nach Ressorts.

² Der Gemeinderat legt den Bestand der Ressorts im Geschäftsreglement fest.

³ Der Gemeinderat bestimmt die Ressortleitungen und deren Stellvertretungen.

⁴ Den Ressortleitungen und den Kommissionen obliegt die Leitung der zugeordneten Aufgabengebiete soweit das Funktionendiagramm nichts anderes bestimmt.

¹⁵ Vgl. Art. 22 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

⁵ Über die laufenden Geschäfte ist der Gemeinderat im Rahmen der periodischen Berichterstattung zu informieren. Über ausserordentliche Vorkommnisse ist das Gemeindepräsidium unverzüglich zu informieren.

Art. 27

Kommissionen
Arbeitsgruppen

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Vorsitz sowie die Anzahl der Mitglieder in Kommissionen und Arbeitsgruppen. Er ernennt und entlässt die Mitglieder.

² Die Amtsdauer beträgt mindestens ein Jahr. Ein Rücktritt aus einer Kommission erfolgt jeweils auf Ende Mai und muss acht Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindekanzlei, zuhanden des Gemeinderates angezeigt werden.

³ Die Bestimmungen über die Schweigepflicht und den Ausstand gelten auch für Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen.¹⁶

⁴ Die Kommissionen sind insbesondere strategisch vorberatende Gremien für den Gemeinderat. Zudem obliegt ihnen die fachliche Aufsicht der ihnen zugewiesenen Aufgabengebiete; Kommissionen setzen sich in der Regel aus Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Als Mitglieder können auch nicht stimmberechtigte oder auswärts wohnende Personen gewählt werden.

⁵ Die Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppen richten sich nach einem Projektauftrag, welchen der Gemeinderat erlässt.

⁶ Die Kommissionen und Arbeitsgruppen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen. Ein Exemplar ist dem Gemeindepräsidium zuzustellen. Die Protokolle und die wichtigen Akten sind regelmässig zu archivieren und dazu der Gemeindekanzlei zu übergeben.

Art. 28

Erteilungskommission

Die gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch¹⁷ dem Gemeinderat zugeordneten Aufgaben werden im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Kompetenzdelegation¹⁸ der Erteilungskommission übertragen.

Art. 29

Verwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung besteht aus Bereichen, Abteilungen, Ämtern, Werken, Heimen und der Schule.

² Sie erfüllt die operativen Aufgaben und unterliegt der Oberaufsicht durch den Gemeinderat.

³ Die Abgrenzung von Aufgaben und Zuständigkeiten sind aus dem Organigramm ersichtlich. Das Funktionendiagramm regelt Verantwortung und Kompetenzen der Vorgesetzten sowie sämtlicher Mitarbeitenden.

¹⁶ Vgl. Art. 8 und 10 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

¹⁷ Vgl. Art. 71 – 92 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (bGS 211.1)

¹⁸ Vgl. Art. 93 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (bGS 211.1)

Art. 30

Ombudsstelle

¹ Die Ombudsstelle ist verwaltungsunabhängig und dient als Anlauf- und Beratungsstelle für Private im Kontakt mit dem Gemeinwesen. Sie vermittelt zwischen Privaten und der Gemeinde.

² Das Nähere ordnet ein Reglement.

H. Finanzhaushalt

Art. 31

Grundsatz

Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes.

I. Rechtsschutz

Art. 32

Rechtsmittel,
Aufsichtsbeschwerde¹⁹

¹ Gegen Verfügungen kann innert 20 Tagen bei der zuständigen Behörde Rekurs erhoben werden, sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1).

³ Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (bGS 131.12).

⁴ Gegen Beamte und Angestellte sowie Verwaltungsbehörden und deren Mitglieder kann jederzeit bei der übergeordneten Behörde Aufsichtsbeschwerde erhoben werden, wenn kein Rechtsmittel möglich ist.

¹⁹ Vgl. Art. 45 und 46 Gemeindegesetz (bGS 151.11)

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat ²⁰ auf Beginn der nächstfolgenden Amtsperiode in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 22. September 2002.

Art. 34

Anpassung der Zahl
der Kommissionen

Auf das Datum des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden sämtliche bisherigen Kommissionen aufgehoben. Die Kommissionen nach der neuen Gemeindeordnung werden neu gebildet.

Teufen, den 25. September 2022

Gemeinderat Teufen

Reto Altherr
Gemeindepräsident

Markus Peter
Gemeindeschreiber

Der Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden hat die totalrevidierte Gemeindeordnung der Gemeinde Teufen am 16. November 2022 genehmigt.

²⁰ vgl. Art. 102 Abs. 2 Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 4 Abs. 3 Gemeindegesetz (bGS 151.11)